



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 3 Sonderdruck

Jahrgang 48  
15. Januar 2022

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 50 - Mönchengladbach I und 51 - Mönchengladbach II auf.

#### **1. Einreichungsfrist**

Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) spätestens bis zum 17.03.2022 (59. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten und Wahlen, Vitus-Center, Zimmer 509, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchengladbach, einzureichen.

**Es wird empfohlen, die Kreiswahlvorschläge frühzeitig vor dem 17.03.2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.**

#### **2. Vordrucke**

Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge können nach vorheriger Terminabsprache beim Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten, Vitus-Center, Zimmer 509, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchengladbach, abgeholt oder per E-Mail unter [wahlen@moenchengladbach.de](mailto:wahlen@moenchengladbach.de) beantragt werden.

#### **3. Wahlvorschlagsrecht**

Gemäß § 17a Abs. 1 LWahlG können Kreiswahlvorschläge von Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), Wählergruppen

(mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Bewerbende dürfen – unbeschadet einer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

#### **4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Die Kreiswahlvorschläge sollen gemäß § 23 Abs. 1 LWahlO nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) und E-Mail-Adresse oder Postfach der bewerbenden Person,
2. den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
3. den Wahlkreis.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Person enthalten.

#### **5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der vorsitzenden

Person oder deren Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei unterzeichnende Personen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

#### **6. Unterstützungsunterschriften**

Kreiswahlvorschläge der in § 17a Abs. 2 LWahlG genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises (50 - Mönchengladbach I oder 51 - Mönchengladbach II) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a der LWahlO einzureichen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter, Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Einwohnermeldeangelegenheiten, Vitus-Center, Zimmer 509, Goebenstraße 4-8, 41061 Mönchengladbach, [wahlen@moenchengladbach.de](mailto:wahlen@moenchengladbach.de), kostenfrei ausgehändigt.
2. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und der Wohnort der bewerbenden Person und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben.



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und  
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-  
bach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amts-  
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten  
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-  
zustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus  
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im  
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,77  
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den  
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-  
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-  
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.  
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-  
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

- lergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben.
3. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

4. Für jede unterzeichnende Person ist auf dem Formblatt eine Bescheinigung beizufügen, dass die Person im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist.
5. Wahlberechtigte dürfen nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist die Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
6. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der bewerbenden Person durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden.

#### **7. Zulassung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß § 21 Abs. 3 LWahlG entscheidet der Kreiswahlausschuss spätestens am 29.03.2022 in seiner öffentlichen Sitzung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge.

In dieser Bekanntmachung sind die wesentlichen Vorschriften für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen aufgeführt. Die darüberhinausgehenden Vorschriften des LWahlG und der LWahlO sind ebenfalls zu beachten.

Mönchengladbach, den 03.01.2022

Felix Heinrichs  
Kreiswahlleiter